

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VIII/64

Vorlagen-Nummer

1297/2018

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Straßenbeleuchtung in der Mercatorstraße (Az.: 02-1600-06/18)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	21.06.2018

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Chorweiler dankt dem Petenten für die Eingabe und empfiehlt der Verwaltung, die Abschaltung der Beleuchtung entlang der Mercatorstraße beizubehalten. Für die querenden Fußgängerbrücken wird die Beleuchtung weiter aufrechterhalten.

Begründung:

Der Petent beantragt eine Änderung in der Schaltung der Straßenbeleuchtung in der Mercatorstraße (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf die Hinweise der defekten Beleuchtung wurde dem Petenten in der Vergangenheit geantwortet (zuletzt mit E-Mail vom 30.11.2017). Die RheinEnergie AG konnte einige defekte Leuchten instandsetzen.

Bedingt durch eine größere Kabelstörung waren jedoch zwei Leuchten nicht zeitnah zuschaltbar. Hierbei handelte es sich um den Leuchtenmast Nr. 31 im Brückenbereich Oranjehofstraße und den Leuchtenmast Nr. 26 in Höhe des Föhrenweges 6.

Die Behebungen von Kabelstörungen nehmen durch den höheren Aufwand - wie Aufgrabungsarbeiten, Kabelverlegungsarbeiten – einen längeren Zeitraum in Anspruch und sind in den Wintermonaten nur abhängig von der Wetterlage durchführbar. Ein konkreter Ausführungszeitpunkt lässt sich bei diesen Maßnahmen grundsätzlich nicht benennen. Mittlerweile konnte die RheinEnergie AG auch diese Arbeiten durchführen.

Da es sich um eine anbaufreie Strecke handelt und die praktischen Erfahrungen keine verkehrssicherheitsrelevanten Aspekte zur Notwendigkeit der Beleuchtung ergeben haben, ist an der bisherigen Abschaltung festzuhalten. Entsprechend des Beschlusses, Park- und Grünanlagen beleuchtungsfrei zu lassen, wird bei anbaufreien Strecken verfahren. Neben den Kosteneinsparungen dient diese Maßnahme der Umwelt und der Vermeidung von Lichtemissionen. Die Ausleuchtung in den Brückenbereichen ist jedoch sicherzustellen und aufrechtzuerhalten.

Eine Teilabschaltung jedes zweiten oder dritten Lichtpunktes, wie vom Petenten vorgeschlagen, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zulässig und findet im Kölner Straßenland keine Anwendung. Die Gleichmäßigkeit der Ausleuchtung und die Erkennbarkeit von Hindernissen sind dadurch nicht gegeben. Die Straßenbeleuchtung im öffentlichen Straßenland wird entweder komplett zugeschaltet oder, wie oben beschrieben, abgeschaltet. Ebenso ist eine flexible Schaltung z. B. von 17.00 bis 21.00 Uhr unter den jetzigen Voraussetzungen nicht möglich.

Anlage

1. Eingabe
2. E-Mail vom 30.11.2017